Sicherungsübereignung

I. Vertragsparteien

1. Schuldner und Veräusserer: Gebr. Rudolf und Hans Fankhauser, Metzgerei, Allmendstrasse 28, 3000 Bern
2. Gläubiger und Erwerber: Gewerbebank AG, Worberstrasse 8, 3000 Bern

II. Präambel

1. Die Gebrüder Fankhauser betreiben in Bern eine Metzgerei. Sie haben im April 20xx verschiedene Betriebseinrichtungen erneuert und neue Maschinen angeschafft, welche von der Gewerbebank AG finanziert wurden.
2. Zwecks Sicherstellung des von der Gewerbebank AG gemäss separatem Kreditvertrag gewährten Betriebsdarlehens, schliessen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung.

III. Gegenstand der Sicherstellung

1. Die Gebrüder Fankhauser treten der Gewerbebank AG die folgenden Maschinen zu Eigentum ab: eine Knochenfräse, eine Wurstmaschine, eine Zwillingsmaschine.
2. Die Maschinen befinden sich in neuem Zustand und weisen insgesamt einen Wert von CHF 12 500.– auf.
3. Die Maschinen verbleiben im Geschäftsbetrieb der Veräusserer und stehen diesen mietweise zum Gebrauch zur Verfügung. Es wird auf den separaten Mietvertrag verwiesen.
4. Die Gebrüder Fankhauser übergeben der Gewerbebank AG die Kaufverträge und die Garantiebestimmungen für die zum Eigentum abgetretenen Maschinen.

IV. Pflichten der Parteien

1. Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, die vorerwähnten Maschinen nicht weiterzuveräussern oder sonst wie zu belasten. Die Gebrüder Fankhauser anerkennen ausdrücklich den Eigentumsanspruch der Gewerbebank AG.
2. Die Gebrüder Fankhauser verpflichten sich zu sorgfältigem Gebrauch der Maschinen und zur Bezahlung des Mietzinses gemäss separatem Mietvertrag.
3. Die Maschinen sind von den Mietern gegen Feuer, Beschädigung und Diebstahl bei der Mobiliar-Versicherungsgesellschaft zu versichern.
4. Nach vollständiger Abbezahlung des von der Gewerbebank AG gewährten Betriebsdarlehens, gehen die Maschinen in das freie Eigentum der Gebrüder Fankhauser über.
5. Die Schuldner und Veräusserer verpflichten sich, die Gläubigerin über allfällige Zahlungsschwierigkeiten umgehend zu benachrichtigen. Die Bestellung weiterer Sicherheiten bleibt in diesem Falle vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

1. Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung bilden der zwischen den Parteien bestehende Kreditvertrag sowie der heute separat abgeschlossene Mietvertrag.
2. Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung durch ein Schiedsgericht zu entscheiden sind. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, welche gemeinsam einen Präsidenten bestimmen. Ernennt eine Partei innert angemessener Frist keinen Schiedsrichter oder können sich die ernannten Schiedsrichter über den Präsidenten nicht einigen, wird die Wahl durch den Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Bern übernommen. Ergänzend kommen die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung zur Anwendung.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |